Kundmachung.

Durch die Wahrnehmung, daß die Schank- Gast-, und Kaffehhaus-Localitäten, welche nach der gegenwärtig bestehenden Vorschrift in der inneren Stadt und in den Vorstädten um 11 Uhr Nachts geschlossen werden sollen, an manchen Orten noch über diese festgesetzte Zeit offen gehalten werden, ist die Stadthauptmannschaft veranlaßt, die betreffenden Gast- und Kaffehhaus-Besitzer aufmerksam zu machen, daß die k. k. Militärbehörde jeden solchen künftig noch vorkommenden Uebertretungsfall an den Schuldigen unnachsichtlich und strenge bestrafen werde. Es werden daher alle Schankinhaber, als die hiefür Verantwortlichen, dringend aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß ihre gedachten Localitäten zur gesetzlichen Stunde von Gästen geleert und geschlossen werden.

Wien am 6. December 1848.

Von der Stadthauptmannschaft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.